



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/229-PMVD/2020

15. Dezember 2020

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Oktober 2020 unter der Nr. 3827/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatzfähigkeit der Panzer des ÖBH“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1c, 2, 2c, 3, 3c, 4, 4c, 5, 5c, 6 und 6c:

Im Bestand des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) befinden sich 56 Kampfpanzer der Type LEOPARD 2 A4, 112 Schützenpanzer der Type ULAN, 68 Mannschaftstransportpanzer der Type PANDUR A2 sowie 34 Mannschaftstransportpanzer der Type PANDUR Evolution, 10 schwere Bergepanzer der Type M88, 24 leichte Bergepanzer der Type GREIF und 18 leichte Pionierpanzer, weiters 126 Mehrzweckfahrzeuge der Type HUSAR, 32 Universalgeländefahrzeuge der Type BvS10AUT und 66 Allschutztransportfahrzeuge der Type DINGO 2 in der Version Patrouillensicherungsfahrzeug. Die Kosten für Reparaturarbeiten und Ersatzteile belaufen sich für die Type LEOPARD 2 A4 auf rund 2,2 Mio. Euro, für die Type ULAN auf rund 2 Mio. Euro, für die Typen PANDUR A2 und PANDUR Evolution auf rund 1,5 Mio. Euro, für die Typen M88, GREIF und leichte Pionierpanzer auf rund 0,3 Mio. Euro, für die Type HUSAR auf rund 0,6 Mio. Euro und für die Type DINGO 2 in der Version Patrouillensicherungsfahrzeug auf rund 0,33 Mio. Euro. Für die Type BvS10AUT sind derzeit noch keine Kosten angefallen. Alle angeführten Typen werden für den Zweck des Kompetenzerhalts, der Ausbildung und zur Sicherstellung von Einsatzaufgaben betrieben.

Zu 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a, 4b, 5a, 5b, 6a und 6b:

Im Hinblick darauf, dass die Beantwortung dieser Fragen in ihrer Gesamtheit äußerst detaillierte Rückschlüsse auf die Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen aller Kategorien des ÖBH zulassen würden, ist eine Beantwortung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) nicht möglich.

Zu 7:

Mutmaßungen sind kein Gegenstand der Vollziehung und unterliegen daher auch nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Mag. Klaudia Tanner

